



An den Grossen Rat

22.5295.03

FD/P225295

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Anzug Toya Krummenacher und Konsorten betreffend «Regulierung der Arbeit auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 vom Schreiben 22.5295.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Toya Krummenacher und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Echte Arbeit auf Abruf bedeutet, dass weder die individuelle eine Arbeitseinteilung (Einsatzplan) noch die effektive Arbeitszeitdauer (Einsatzzeit) oder beides nicht im Voraus vereinbart wird, sondern einseitig vom Arbeitgeber situativ bestimmt wird. Bei der unechten Arbeit auf Abruf haben die Arbeitnehmenden das Recht, die Arbeit abzulehnen (oder anzunehmen). Dies ist bei der unechten Arbeit auf Abruf nicht so ist, und damit wird das Unternehmerrisiko auf die Arbeitnehmenden abgewälzt wird. Die Arbeitnehmenden erhalten weder eine Entschädigung für die Rufbereitschaft noch haben sie eine Garantie auf ein Minimum an Arbeitsstunden – und damit ein Mindesteinkommen. Entsprechend prekär und dramatisch sind oft die wirtschaftlichen Folgen von echter Arbeit auf Abruf für die Arbeitnehmenden. Auch die in gewissem Masse «mitbestimmte» unechte Arbeit auf Abruf hat ihre wirtschaftlichen Risiken für Arbeitnehmende: Oft werden Arbeitsangebote von Seiten des Arbeitgebers nach einigen Ablehnungen von Einsätzen oder während Kündigungsfristen drastisch reduziert.

Das Bundesgericht hat zwar Arbeit auf Abruf nicht als grundsätzlich unzulässig gewertet, jedoch in verschiedenen Urteilen Lohnfortzahlungspflichten bzw. Entschädigung von Rufbereitschaft geschützt. Immer wieder beschäftigen sich auch kantonale Gerichte mit Rechtsfragen bzw. -streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeit auf Abruf, weil klare gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen.

Auf nationaler Ebene ist mit dem im Ständerat angenommenen Postulat Cramer bereits ein gewisser Konsens betreffend die Notwendigkeit Arbeit auf Abruf im Privatrecht zu regulieren spürbar.

Das Bedürfnis für Arbeitnehmende auf Abruf existiert aber nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch im Bereich des Personalrechts des Kantons Basel-Stadt. Auch hier fehlen klare, genügende rechtliche Rahmenbedingungen, die sowohl den Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmenden vor Rechtsunsicherheiten bzw. wirtschaftlichen Risiken bewahrt. Dies obwohl einfache Lösungen wie die Festlegung von einer minimalen durchschnittlichen Arbeitszeit im Arbeitsvertrag oder eine Entschädigung für Rufbereitschaft ähnlich der Pikettregel auf der Hand liegen.

Entsprechend wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie sowohl echte wie auch unechte Arbeit auf Abruf im kantonalen Personalrecht zum Schutze der Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber entsprechend den oben erwähnten Ansätzen oder anderen reguliert werden kann.

Toya Krummenacher, Tonja Zürcher, Patrizia Bernasconi, Christian von Wartburg, Oliver Thommen, Beda Baumgartner, Olivier Battaglia, Anina Ineichen, Claudio Miozzari, Pascal Pfister, Beatrice Messerli, Heidi Mück»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht die Prüfung der Regulation von echten wie unechten Arbeitsverhältnissen auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt.

2. Aufnahme ins Projekt Arbeitgeberattraktivität steigern

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 berichtete der Regierungsrat, dass er das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» (nachgenannt Projekt) lanciert habe. Ziel dieses auf fünf Jahre ausgelegten Projekts ist es, in eine Gesamtstrategie eingebettete Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität zu erarbeiten. Der vorliegende Vorstoss wurde in das Projekt aufgenommen und ist im Cluster Arbeitszeit eingebettet.

3. Standortbestimmung

Im Anzug wird auf das Postulat 19.3748 Robert Cramer «Arbeit auf Abruf regeln» vom 20. Juni 2019 verwiesen. Der Bundesrat hat dazu in seinem Bericht vom 17. November 2021 ausführlich zur Regelung von Arbeit auf Abruf im Obligationenrecht (OR) berichtet¹. Demnach sind atypische Arbeitsformen wie die vorliegenden ganzheitlich zu betrachten. Dies bedeutet in Bezug auf die im Anzug Krummenacher aufgeworfene Thematik, dass es betreffend die Notwendigkeit von Regulationen von echten wie unechten Arbeitsverhältnissen mit Abrufhintergrund verschiedenste Perspektiven zu beleuchten und zu analysieren gilt (bspw. vor dem Hintergrund der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität wie auch vor dem Hintergrund der betrieblich notwendigen Flexibilität des Arbeitgebers zur Gestaltung des Umfangs und der Lage der Arbeitszeit).

Die Prüfungen, Abklärungen und Analysen sind noch nicht abgeschlossen, weshalb der Anzug stehen gelassen werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Toya Krummenacher betreffend «Regulierung der Arbeit auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ https://www.parlament.ch/centers/eparl/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=MAUWFQFXFMCR-2-49607